

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie

Vom 27. Februar 2014

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) als Anlage 2 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 402) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28

Grundsätze

(1) Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Psychologie den Grad des Bachelor of Science (B.Sc.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Psychologie fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses Psychologie der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- 143 CP auf Veranstaltungen des Bachelor-Kernbereichs,
- 8 CP auf Veranstaltungen zum Bachelor-Nebenfach,
- 15 CP auf das berufsbezogene Praktikum, einschließlich eines Begleitseminars und
- 12 CP auf die Bachelor-Arbeit, zzgl. 2 CP für ein Begleitseminar.

(2) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs gliedert sich in zwei Pflichtbereiche – einen dreigliedrigen Grundlagenbereich und einen Anwendungsbereich:

1. dem Grundlagenbereich „Grundlagen, Methoden und Diagnostik“, der aus den Modulen „Einführung in die Psychologie“, „Forschungsmethoden I“, „Forschungsmethoden II“, „Testtheorie und Testkonstruktion“, „Psychologische Diagnostik“ sowie dem „Empiriepraktikum“ besteht; ferner ist diesem Bereich das Modul „Versuchspersonenstunden“ zugeordnet;
2. dem Grundlagenbereich „Allgemeine und Biologische Psychologie“, der aus den Modulen „Allgemeine Psychologie I“, „Allgemeine Psychologie II“ und „Biologische Psychologie“ besteht;
3. dem Grundlagenbereich „Intra- und Interpersonelle Prozesse“, der aus den Modulen „Sozialpsychologie“, „Entwicklungspsychologie“ und „Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie“ besteht;

4. dem Anwendungsbereich mit den Modulen „Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie I und II“, „Diagnostik und Beratung I und II“ und „Kognition, Lernen und Entwicklung I und II“.

(3) Bei der Wahl des Bachelor-Nebenfaches ist eine verbindliche Erklärung darüber abzugeben, welches nicht-psychologische Nebenfach gewählt werden soll. Die Wahl kann durch die Kapazität in den jeweiligen Nebenfächern eingeschränkt sein. Die Zahl verfügbarer Plätze pro Nebenfach und die Modalitäten der Platzvergabe werden durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit den jeweiligen Modulverantwortlichen und dem Studiendekan/der Studiendekanin festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen über einen Wechsel des gewählten Bachelor-Nebenfaches entscheiden.

§ 30

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Haus-/Seminararbeiten, Arbeitsaufträge, Testate und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate (ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung), Seminarvorträge, Posterpräsentationen und mündliche Prüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.
- (5) Einmal bestandene Prüfungen können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 31

Prüfungssprache

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, können die Prüfungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird von den Dozenten zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen sind außer den in § 14 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:
 - zum Modul „Empiriepraktikum“: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Forschungsmethoden I“ oder „Forschungsmethoden II“.
 - zum Modul „Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie I“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich.
 - zum Modul „Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie II“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich.
 - zum Modul „Diagnostik und Beratung I“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich.

- zum Modul „Diagnostik und Beratung II“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich.
- zum Modul „Kognition, Lernen und Entwicklung I“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich.
- zum Modul „Kognition, Lernen und Entwicklung II“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich.
- zum Modul „Praktikum“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich.

(2) Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende so weit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 20 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) genannten Bedingungen durch den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Module in den Grundlagenbereichen „Grundlagen, Methoden und Diagnostik“, „Allgemeine und Biologische Psychologie“ sowie „Intra- und Interpersonelle Prozesse“.

§ 34

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Psychologie“ beträgt 10 Wochen (12 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bachelor-Arbeit als Gruppenarbeit von maximal zwei Kandidaten/Kandidatinnen zugelassen werden, wenn Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand dies rechtfertigen. In diesem Fall ist der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar zu kennzeichnen.

§ 35

Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen maximal 150 CP, mindestens aber 132 benotete CP ein. Aus dem Bereich „Grundlagen, Methoden und Diagnostik“ bilden maximal 42 CP, mindestens aber 32 benotete CP, aus den Grundlagenbereichen und dem Anwendungsbereich maximal 88 CP, mindestens aber 80 benotete CP einen Teil der Gesamtnote. Die 8 CP aus dem Bachelor-Nebenfach und die 12 CP der Bachelor-Arbeit sind als Teil der Gesamtnote obligatorisch.

§ 36

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Die offiziellen Ordnungen (Dienstblätter) der Universität des Saarlandes finden sich unter:

<http://www.uni-saarland.de/campus/service-und-kultur/dienstleistungen-der-verwaltung/recht-und-datenschutz/recht-der-universitaet/pruefungs-und-studienordnungen.html>